



Geschätzte Stromkunden

Sennwald, 01.01.2026

Information zu Ihren steuerbaren Geräten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

In Ihrem Haushalt könnte ein steuerbares Gerät installiert sein: zum Beispiel ein Elektroboiler oder eine Wärmepumpe. Solche Geräte können durch uns als Verteilnetzbetreiber (VNB) automatisch zu bestimmten Zeiten ein- oder ausgeschaltet werden. Damit tragen sie dazu bei, das Stromnetz zu entlasten und Netzkosten zu senken.

Bisher haben wir diese Steuerung übernommen. Das funktionierte zuverlässig und ohne Einschränkungen für Sie. Gleichzeitig bringt es Vorteile für die Netzsicherheit und Ihre Kosten.

Neu ist gesetzlich geregelt, dass die Steuerbarkeit («Flexibilität») Ihnen als Kundin oder Kunde gehört. Das bedeutet, Sie entscheiden, ob wir diese weiterhin nutzen dürfen und haben dazu zwei Möglichkeiten:

- 1. Sie möchten keine weitere Steuerung durch uns:** Dann teilen Sie uns dies bitte innerhalb von 30 Tagen schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg mit. Wir bestätigen Ihnen den Eingang und schalten die Steuerung innerhalb von drei Monaten ab. Bei allfälligen technischen Anpassungen werden wir mit Ihnen Kontakt aufnehmen.
Bitte beachten Sie, dass dies zu Änderungen bei Ihrem Stromtarif führen kann. In dringenden Netz-Notfällen dürfen wir Ihr Gerät auch weiterhin kurzzeitig steuern, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten (sogenannte «garantierte Flexibilität»).
- 2. Sie möchten alles wie bisher beibehalten:** Dann brauchen Sie nichts zu tun. Wenn wir innerhalb von 30 Tagen nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass Sie mit der weiteren Steuerung durch uns einverstanden sind.

Die rechtlichen Details dazu finden Sie im Anhang zu diesem Schreiben.

Haben Sie Fragen oder sind Sie unsicher, was für Sie die beste Lösung ist? Dann steht Ihnen unsere FAQ auf unserer Webseite [FAQ_Flexibilitäten_EWS.pdf](#) zur Verfügung, bei weiteren Fragen melden Sie sich gerne bei uns.

Freundliche Grüsse

Helene Aebi

Elektrizitätswerk Sennwald Genossenschaft
+41817504440 / energie@ewsennwald.ch



Anhang (vertragliche Bestimmungen)

Rechtliche Grundlagen:

Die rechtliche Grundlage bildet das Stromversorgungsgesetz (Art. 17c StromVG) sowie die Stromversorgungsverordnung (Art. 19a–19d StromVV).

1. Eingesetztes Steuer- und Regelsystem

Die Steuerung erfolgt durch uns, über ein Steuer- und Regelsystem. Zum Einsatz kommt zum Beispiel ein Rundsteuerempfänger oder ein Smart Meter. Die Steuerung erfolgt zum Beispiel bei hoher Netzbelastung oder zur Vermeidung von Lastspitzen. Ihr Komfort bleibt in der Regel erhalten. Warmwasser steht Ihnen beispielsweise wie gewohnt zur Verfügung.

2. Umfang der Steuerung

Folgende Geräte sind betroffen und werden wie folgt gesteuert:

Gerät	Steuerung	Schaltzeit pro Tag
Elektroboiler	Einschaltung	4-8 Stunden, flexibel
Wärmepumpe	Ausschaltung	Max. 2 Stunden pro Tag darf diese gesperrt sein, flexibel
Elektroladestationen	Ausschaltung / Reduktion der Leistung	Gemäss EWS Reglement
PV-Anlage	Ausschaltung / Reduktion der Leistung	Gemäss EWS Reglement
Weitere Verbraucher	...	Gemäss EWS Reglement

Im Falle einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs, darf der VNB ihre Flexibilität zur Stabilisierung der Netzauslastung ohne Ihre Zustimmung nutzen. Über die Gründe der Nutzung werden Sie vom VNB jährlich informiert.

3. Information über Änderungen der Nutzung

Im Falle von Änderungen bei der Steuerung werden Sie jährlich durch uns informiert. Diese werden auf der Webseite aufgeschaltet.

4. Vergütung

Für die Teilnahme an der netzdienlichen Steuerung (Freigabe Ihrer Flexibilität) könnten Sie von einem vergünstigten Stromtarif profitieren. Die Details finden Sie im aktuellen Tarifblatt, [Stromtarife EW Sennwald, Privat, Gewerbe, Industrie](#)

5. Kosten

Das Abschalten der bestehenden Steuerung ist für Sie kostenlos. Sollten für spezielle Steuerungen zusätzliche technische Anpassungen notwendig sein, müssen Sie die entstehenden Kosten selbst tragen.

6. Vertragslaufzeit

Die Nutzung Ihrer Flexibilität gilt auf unbestimmte Zeit. Sie haben jährlich die Möglichkeit diese per Ende Jahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zu untersagen.